



Lohnsteuer-Info 02/2026

Verfasser: Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf, www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

- **Aktivrente: FAQ zur Aktivrente veröffentlicht**
 - Grundsätzliche
 - Aktivrente und Abrechnungskorrektur
 - Aktivrente und gleichzeitig mehrere Arbeitgeber
 - Mehrere Dienstverhältnisse und monatlicher steuerfreier Höchstbetrag von 2.000 EUR wird nicht ausgeschöpft

- Können nicht genutzte Freibeträge eines Monats in einem Folgemonat berücksichtigt werden?
- Wie wirkt sich die Aktivrente auf die Werbungskosten aus?
- Wie wird die Aktivrente in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen?
- **Stromladekosten: Kommt die Pauschalen wieder?**

- **Abkürzungsverzeichnis**

Aktivrente: FAQ zur Aktivrente veröffentlicht

Grundsätzliche

Das BMF hat auf ihrer Homepage am 6. Februar 2026 eine FAQ zur Anwendung der steuerfreien Aktivrente nach § 3 Nr. 21 EStG veröffentlicht. Für die Lohnabrechnung haben folgende Aussagen der Finanzverwaltung besondere Bedeutung:

Aktivrente und Abrechnungskorrektur

In vielen Lohnabrechnungsprogrammen konnte die steuerfreie Aktivrente im Januar 2026 aus technischen Gründen noch nicht berücksichtigt werden. Die Finanzverwaltung hat mit den FAQ klargestellt, dass ein Lohnsteuerabzug i.d.R. rückwirkend korrigiert werden kann.

Praxishinweis

Ist eine Korrektur ausnahmsweise nicht mehr möglich (z. B. wegen dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis), kann die Steuerfreiheit der Aktivrente nachträglich mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Aktivrente und gleichzeitig mehrere Arbeitgeber

Die Aktivrente kann beim Lohnsteuerabzug nicht gleichzeitig für mehrere Dienstverhältnisse in Anspruch genommen werden. Sie wird zwingend beim ersten Dienstverhältnis berücksichtigt (Steuerklassen I – V), wenn die Voraussetzungen vorliegen.

In der Steuerklasse VI wird die Aktivrente nur berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Aktivrente nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

Eine betragsmäßige Aufteilung der Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren ist nicht möglich.

Mehrere Dienstverhältnisse und monatlicher steuerfreier Höchstbetrag von 2.000 EUR wird nicht ausgeschöpft

Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall den verbleibenden Steuerfreibetrag aus der Aktivrente für das zweite Dienstverhältnis nachträglich mit der Einkommensteuererklärung beantragen. Hierfür müssen in beiden Dienstverhältnissen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Aktivrente vorliegen.

Können nicht genutzte Freibeträge eines Monats in einem Folgemonat berücksichtigt werden?

Nein. Die Aktivrente ist monatsbezogen. Nicht ausgeschöpfte Beträge (z.B. bei Teilzeit) können nicht vor- oder zurückgetragen werden, d.h. diese können nicht in einem anderen Monat verwendet werden. Dies gilt auch bei sonstigen Bezügen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Bonus u.ä.).

Beispiel

Der Arbeitnehmer, der die Regelaltersgrenze im April erreicht hatte und ab Mai für 1.500 € im Monat weiterbeschäftigt ist, erhält im Dezember neben dem laufenden Arbeitslohn von 1.500 € noch 800 € Sonderzahlung für Dezember ausgezahlt.

Da der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze im April erreicht hat, ist der monatliche Arbeitslohn von 1.500 € ab Mai steuerfrei.

Der nicht genutzte Freibetrag von monatlich 500 € ($2.000 € - 1.500 €$) kann nicht für andere Monate verwendet werden.

Von der Sonderzahlung sind nur 500 € ($1.500 €$ laufender Lohn + $500 € = 2.000 €$) steuerfrei. Der die 2.000 €-Grenze übersteigende Betrag von 300 € ($\text{laufender Lohn } 1.500 € + 800 € \text{ Sonderzahlung} = 2.300 € - 2.000 €$) ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Wie wirkt sich die Aktivrente auf die Werbungskosten aus?

Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Aktivrente stehen, sind nicht abziehbar (§ 3c EStG). Stehen Werbungskosten sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Lohnbestandteilen im Zusammenhang, sind sie entsprechend dem Verhältnis der Einnahmen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer, der seine Regelaltersgrenze bereits 2025 erreicht hat, erzielt in 2026 monatlich 3.000 € Arbeitslohn. Davon sind im Jahr 2026 2.000 € im Monat steuerfrei und insgesamt 12.000 € als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.

Der Arbeitnehmer hat 2026 Werbungskosten von 3.000 € (Arbeitsmittel und Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte). Da diese Werbungskosten nicht ausschließlich dem steuerfreien oder steuerpflichtigen Teil zugeordnet werden können, sind sie im Verhältnis des steuerpflichtigen Arbeitslohns zum gesamten Arbeitslohn aufzuteilen. In der Folge sind 1.000 € ($3.000 € \times 12.000 € / 36.000 €$) steuerlich abziehbar. 2.000 € Werbungskosten stehen mit steuerfreiem Arbeitslohn (Aktivrente) in Zusammenhang und dürfen nicht abgezogen werden.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 € wird auch dann in vollem Umfang beim steuerpflichtigen Arbeitslohn berücksichtigt, wenn daneben auch die Aktivrente in Anspruch genommen wird.

Wie wird die Aktivrente in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen?

In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird die Summe der steuerfreien Aktivrentenbeträge in einem neuen Datenfeld angegeben.

Hinweis für 2026

In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2026 ist die Aktivrente in einer frei belegbaren Zeile mit der konkreten Zeilenbeschreibung „SteuerfreibetragAktivrente“ (ohne Leerzeichen) einzutragen. Für die Nutzung dieses Zusatzfeldes ist die exakte Schreibweise zwingende Voraussetzung, um eine maschinelle Verwertbarkeit der Angabe sicherzustellen.

In den Folgejahren ist eine entsprechende Anpassung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vorgesehen.

Stromladekosten: Kommt die Pauschalen wieder?

Das BMF hat sich zudem mit Schreiben v. 11.11.2025¹ zur lohnsteuerlichen Behandlung von Ladekosten von Elektrofahrzeugen und von Hybridelektrofahrzeugen, die von außen aufladbar sind, geäußert. Bedeutsam sind die Ausführungen zur Kostenübernahme von Ladekosten eines Elektro-Dienstwagens. Die bisherige Ladekostenpauschale fällt ab 2026 weg und wird ersetzt durch einen Einzelnachweis.

Lädt der Mitarbeiter sein privates Elektrofahrzeug zu Hause auf, liegen Privatkosten vor. Erstattet der Arbeitgeber solche Kosten, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Lädt der Mitarbeiter zu Hause seinen Elektrodienstwagen auf, kann der Arbeitgeber die entstandenen Kosten als Auslagenersatz² steuerfrei erstatten.

Praxishinweis

Übernimmt der Arbeitnehmer einzelne (nutzungsabhängige) Kfz-Kosten kann dies den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagennutzung mindern.³ Bleibt das Nutzungsentgelt im Lohnsteuerabzugsverfahren unberücksichtigt, kann die Minderung im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung durch eine Reduzierung des bisherigen steuerpflichtigen Arbeitslohns beantragt werden. Dies dürfte einschränkend jedoch nur gelten, wenn sich der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber in einer Nutzungsüberlassungsvereinbarung zur Tragung dieser Aufwendungen für das überlassene Fahrzeug verpflichtet hat.⁴

Bis 2025 bestand die Möglichkeit, den Auslagenersatz entweder nach den tatsächlichen Kosten oder mit Pauschalen abzurechnen.

Übersicht⁵

Mit zusätzlicher Lademöglichkeit im Betrieb		Ohne zusätzliche Lademöglichkeit im Betrieb	
Elektrofahrzeuge	30 EUR / mtl.	Elektrofahrzeuge	70 EUR / mtl.
Hybridelektrofahrzeuge	15 EUR / mtl.	Hybridelektrofahrzeuge	35 EUR / mtl.

Ab 2026 wird die Ladestrompauschale durch ein Nachweisverfahren ersetzt. Die Höhe des Auslagenersatzes ist durch die bezogene Strommenge (z. B. durch gesonderte stationäre oder mobile Stromzähler) und den gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisenden tatsächlichen Strompreis zu ermitteln. Ein Beitrag zur Steuervereinfachung ist dies nicht.

Praxishinweis

Die Bundessteuerberaterkammer fordert mit Eingabe vom 3. Februar 2026, sachgerechte Pauschalen neben der individuellen Ermittlung wieder einzuführen. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Forderung entsprochen wird. In Sinne der Praxis und der Entbürokratisierung ist diese Forderung zu begrüßen. Wir werden Sie über den Verlauf der Diskussion informieren. Gegenwärtig bleibt es aber dabei, dass die Ladestrompauschalen ab 2026 nicht mehr gelten.

¹ BMF-Schr. v. 11.11.2025 – IV C 5-S 2334/00087/014/013, BStBl I 2025, 1929

² § 3 Nr. 50 EStG

³ BFH-Urt. v. 9.9.2025 – VI R 7/23, juris

⁴ BFH-Urt. v. 4.7.2023 – VIII R 29/20, BStBl II 2023, 1005, v. 9.9.2025 – VI R 7/23, juris; BMF-Schr. v. 3.3.2022 – IV C 5-S 2334/21/10004:001, BStBl I 2022, 232 Rz. 52 ff.

⁵ BMF-Schr. v. 5.11.2021 – IV C 5 - S 2361/19/10008 :004, BStBl I 2021, 2205, Rz 20 i.V.m. BMF-Schr. v. 29.9.2020 – IV C 5 - S 2334/19/10009:004, BStBl I 2020, 972

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung	FG	Finanzgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	FinMin	Finanzministerium
BFH	Bundesfinanzhof	FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)	GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
BMF	Bundesfinanzministerium	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
BStBl	Bundessteuerblatt	LSt	Lohnsteuer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
DStRE	Deutsches Steuerrecht - Entscheidungsdienst (Zeitschrift)	OFD	Oberfinanzdirektion
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)	SGB	Sozialgesetzbuch
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
		UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
		Vfg	Verfügung